



Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft  
- Dienstsitz Berlin - 11055 Berlin

Nur per E-Mail an:

[REDACTED]

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 54, 10117 Berlin

TEL +49 (0)30 [REDACTED]

FAX +49 (0)30 [REDACTED]

E-MAIL [REDACTED]@bmel.bund.de

INTERNET www.bmel.de

AZ [REDACTED]

DATUM 03.02.2020

## Antrag auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Ihre E-Mail vom 19.01.2020

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

mit Ihrer E-Mail vom 19.01.2020 beantragen Sie beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) Aktenauskunft zu folgender Angelegenheit:

*Die Kosten für die Erstellung und Veröffentlichung der Werbeanzeige "#Dorfkinder haben den Dreh raus.", welche am 18.01.2020 erschienen ist. Teilen Sie mir bitte außerdem mit ob, wenn ja wann, Sie weitere Anzeigen in der Landshuter Zeitung geschaltet haben und wie viele diese jeweils gekostet haben + Kosten für die Veröffentlichung.*

Ihr Antrag wird als Antrag auf Zugang zu Informationen nach § 1 Informationsfreiheitsgesetz (IFG) angesehen.

Über Ihren Antrag entscheide ich nach §§ 1 Absatz 1, 10 IFG wie folgt:

- I. Dem Antrag wird stattgegeben.
- II. Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

### Begründung:

#### Zu I.:

Es besteht ein Anspruch auf Informationszugang nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG. Danach hat jeder nach Maßgabe des Informationsfreiheitsgesetzes gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen.

Für die Schaltung unserer Anzeige in der Landshuter Zeitung/Straubinger Tagblatt sind 4.654,44 € inklusive MwSt. angefallen. Weitere Anzeigen wurden von uns in der Landshuter Zeitung nicht geschaltet.

Die Erstellungskosten lassen sich nicht allein der Schaltung in der Landshuter Zeitung zuordnen, da die Anzeige in über 100 Regionalzeitungen geschaltet wurde.

Zu II.:

Die Auskunft ergeht als einfache Auskunft gebührenfrei gem. § 10 Absatz 1 Satz 2 IFG in Verbindung mit § 1 Abs. 1, Teil A Nr. 1.1 der Verordnung über Gebühren und Auslagen nach dem IFG (Informationsgebührenverordnung – IFGGebV).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Rochusstraße 1, 53123 Bonn erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

